



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Warenverkehr

Zollveranlagung

Mai 2023

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang

Zugelassener Versand und Empfang

Definitionen, Akronyme und Abkürzungen

Begriff / Abkürzung	Bedeutung
AZA	Ausfuhrzollanmeldung
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Direktionsbereich Grundlagen	BAZG, Sektion Zollveranlagung, Taubenstrasse 16, 3003 Bern (zollveranlagung@ezv.admin.ch)
Direktionsbereich Unterstützung	BAZG, Abteilung Finanzen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern (info-finanzen@ezv.admin.ch)
Ermächtigter Ausführer	Exporteur mit der Bewilligung Ursprungsnachweise im vereinfachten Verfahren auszustellen.
EZA	Einfuhrzollanmeldung
gVV	Gemeinsames Versandverfahren
NCTS	Neues computerisiertes Transitsystem
NZE	Nicht zollrechtliche Erlasse
Regionalebene	Vgl. Anhang: Kontaktstellen
TNZ	Tarifnummernzeilen
WVB	Warenverkehrsbescheinigung (EUR.1)
ZAZ	Zentrales Abrechnungssystem des BAZG
ZE	Zugelassener Empfänger
ZLE	Für den ZVE zuständige Lokalebene. Sie dient als Ansprechstelle, überwacht die Prozesse und führt in der Regel Zollprüfungen durch.
Zugelassener Ort	Im Abnahmebericht bezeichnete Orte, denen ein ZE zu empfangende Waren zuführen und von denen ein ZV zu versendende Waren abtransportieren darf.
ZV	Zugelassener Versender
ZVE	Zugelassener Versender und Empfänger

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

1	Übersicht	4
1.1	Einleitung.....	4
1.2	Ziel und Aufbau dieses Dokumentes	5
2	Rechtsgrundlagen.....	5
3	Rahmenbedingungen.....	5
4	Allgemeine Bestimmungen	7
4.1	Verkehrsaufkommen.....	7
4.2	Zugelassener Ort.....	7
4.2.1	Kriterien für einen zugelassenen Ort	7
4.2.2	Zuordnung der zugelassenen Orte zu einer zuständigen Lokalebene	7
4.3	Zuständige Lokalebene	8
4.4	Zollverschlüsse.....	8
4.5	Bewilligung	8
5	Verfahren für zugelassenen Empfänger	9
5.1	Verfahrensablauf	9
5.2	Beschreibung der Transitabfertigung	10
5.3	Beschreibung des nachfolgenden Zollverfahrens	11
5.3.1	Einfuhrzollveranlagung.....	11
5.3.2	Anderes Zollverfahren.....	12
5.4	Bahnverkehr, Containerterminals.....	13
5.4.1	Transitabfertigung	13
5.4.2	Nachfolgendes Zollverfahren	13
5.5	Schiffsverkehr.....	13
6	Verfahren für zugelassenen Versender	14
6.1	Verfahrensablauf	14
6.2	Beschreibung des Ausfuhrverfahrens	15
6.3	Ursprungsnachweise	16
6.4	Beschreibung des NCTS Transitverfahrens.....	17
6.4.1	Bahnverkehr.....	17
6.4.2	Flugverkehr.....	17
7	Zeiten	18
8	Dossierführung	19
8.1	ZE.....	19
8.2	ZV.....	19
9	Administrativmassnahmen.....	19
10	Besonderheiten für Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene .	20
10.1	Abweichungen zum Standardprozess.....	20
10.2	Zusätzliche Rahmenbedingungen.....	21
10.3	Antrag.....	21
	Anhang: Kontaktstellen.....	22

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

1 Übersicht

1.1 Einleitung

Die Verfahren **zugelassener Empfänger (ZE)** und **zugelassener Versender (ZV)** haben miteinander gemeinsam, dass sie die **Zollbehandlung am zugelassenen Ort** (i.d.R. Firmendomizil) ermöglichen. Beide Verfahren können einzeln oder in Kombination miteinander zur Anwendung gelangen und basieren auf einem elektronischen Datenaustausch zwischen den Zollbeteiligten und dem BAZG.

Das Verfahren **ZE** erlaubt **Spediteuren und Importeuren**, den **Einfuhrzollveranlagungsprozess an ihrem zugelassenen Ort** vorzunehmen. Die Sendungen gelangen im Transit von der Grenze zum ZE.

Das Verfahren **ZV** ermöglicht **Spediteuren und Exporteuren**, den **Ausfuhrzollveranlagungsprozess und die Transiteröffnung an ihrem zugelassenen Ort** vorzunehmen.

Über die Durchführung von Kontrollen entscheidet eine für das entsprechende Verfahren zuständige Lokalebene innert einer festgelegten Frist. **Zollprüfungen** werden **am zugelassenen Ort** vorgenommen. Zollprüfungen bei den Grenzzollstellen bleiben vorbehalten.

Die wichtigsten **Vorteile** der Verfahren:

- Höhere **zeitliche Flexibilität**. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch ausserhalb der Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene Waren zu- und abgeführt werden.
- **Örtliche Unabhängigkeit** vom Zoll. Sendungen müssen keiner Lokalebene zugeführt werden. Vorhandene Infrastrukturen können optimal für den Warenumschlag eingesetzt werden.
- **Geringeres Staurisiko an der Grenze**. Die Disposition der Fahrzeuge wird erleichtert.

Anwendbar sind die **allgemeingültigen Prozesse und Verfahrensbestimmungen** welche im Prozessbeschrieb ([publiziert im Internet](#)) festgehalten sind. Für jeden Bewilligungsinhaber wird ausserdem ein firmenspezifischer Abnahmebericht ausgestellt, in welchem die zugelassenen Orte, die angewendeten Prozesse und die Verantwortlichkeiten festgehalten sind. Das BAZG stellt eine **Bewilligung** aus.

Mit den Verfahren ZE und ZV stehen den Zollbeteiligten und dem BAZG **flexible Instrumente** zur Verfügung, welche die Anforderungen eines zeitgemässen Warenverkehrs unterstützen.

Bewilligungsinhaber, die heute für mehrere Standorte in mehreren Regionen ZE- und/oder ZV-Bewilligungen innehaben, können bei der zuständigen Regionalebene den Antrag stellen, einer Lokalebene zugeteilt zu werden. Die Zuteilung erfolgt aufgrund verschiedener Kriterien.

Für Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene gibt es in den Bereichen zugelassene Orte und Beteiligte Abweichungen und es bestehen zusätzliche Auflagen. Diese sind in der [Ziffer 10](#) (Besonderheiten für Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene) beschrieben.

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

1.2 Ziel und Aufbau dieses Dokumentes

Dieses Dokument soll die **Verfahren ZE und ZV umfassend beschreiben**. Der Interessent kann sich damit ausführlich informieren. Das Dokument soll Grundlage sein für die ersten Gespräche zwischen dem Interessenten und dem BAZG. **Nicht Gegenstand** des Dokumentes sind die verschiedenen **elektronischen Anmeldeverfahren**. Auf sie wird nur soweit für das Verständnis des ZE und ZV notwendig eingegangen. Details zu diesen Verfahren sind aus speziellen Publikationen erhältlich.

2 Rechtsgrundlagen

- Anlage I des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (gVV-Übereinkommen; [SR 0.631.242.04](#))
- Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; [SR 631.0](#))
- Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; [SR 631.01](#))
- Zollverordnung der Zollverwaltung vom 4. April 2007 (ZV-EZV; [SR 631.013](#))

3 Rahmenbedingungen

Für die vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang gelten die nachstehenden Rahmenbedingungen:

- Der ZVE erfüllt die Auflagen betreffend Verkehrsaufkommen gemäss [Ziffer 4.1](#).
- Der ZVE hat seinen Sitz und den (die) zugelassenen Ort(e) im Zollinland.
- Der ZE führt die Ware in einem Transitverfahren zu. Der ZV führt die Ware in einem Transitverfahren ab. Im Falle der Zufuhr ist der ZE verantwortlich für die Beendigung des Transitverfahrens.
- Der ZVE muss sämtliche im Zusammenhang mit der Zollveranlagung stehenden Prozesse im Detail beschreiben und dokumentieren. Der ZVE bezeichnet die verantwortlichen Personen für die entsprechenden Prozesse.
- Der ZVE muss über ein internes Kontrollsystem (IKS) in den zollrelevanten Bereichen und über ein entsprechendes schriftliches Konzept verfügen (vgl. [R-62-03](#)).
- Der ZVE muss sämtliches Personal, welches in den Zollveranlagungsprozess involviert ist, ausbilden und in Pflicht nehmen.
- Der ZVE hat die Pflicht, die ankommende und abgehende Ware zu prüfen. Er muss der zuständigen Lokalebene unaufgefordert Meldung erbringen bei Fehlmengen, Mehrmengen, Fehlverladungen, Vertauschungen, Schwund oder bei sonstigen Unregelmässigkeiten.
- Der ZV ist verpflichtet, die Lokalebene über bereits angenommene Ausfuhrzollanmeldungen zu informieren und diese anschliessend zu annullieren, wenn die Waren nicht ausgeführt werden. Allfällige elektronische Veranlagungsverfügungen sind zu löschen. Der ZV muss bereits durch die Lokalebene beglaubigte WVB's der Lokalebene zur Annullation vorlegen.
- Der ZVE muss gewährleisten, dass das Verbot der Vornahme von Veränderungen an unverzollten ZE-Waren bzw. an zur Ausfuhr veranlagten ZV-Waren und deren Verpackung eingehalten wird.
- Der ZVE muss den «roten Faden», mit welchem der Gesamtprozess vom Sendungseingang bis zur Warenabfuhr verfolgt und der Zollstatus einer Ware jederzeit lückenlos überprüft werden kann, sicherstellen.

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

- Der ZVE führt für jede vom Zollveranlagungsprozess betroffenen Sendung ein Dossier.
- Der ZVE ist verantwortlich, dass Auflagen aus nichtzollrechtlichen Erlassen (z. B. Edelmetallkontroll-Stellungspflicht, grenztierärztliche Untersuchung, pflanzenschutzdienstliche Untersuchung) eingehalten werden. Er muss die Vorführungspflicht bei der zuständigen NZE Kontrollstelle erfüllen. Allfällige Unterlagen sind zu Händen der entsprechenden Stellen aufzubewahren.
- Der ZVE verfügt über ein Konto für das zentralisierte Abrechnungsverfahren (ZAZ-Konto) beim Direktionsbereich Unterstützung. Das Konto weist die verlangten Deckungen auf.
- Der ZV besitzt eine Bürgschaft für die Eröffnung von Transitverfahren im gemeinsamen Versandverfahren (gVV).
- Der ZVE verfügt über den Zugang zu den für die Zollveranlagung notwendigen Informatiksysteme.
- Der ZVE stellt dem Personal des BAZG am zugelassenen Ort unentgeltlich die benötigte Infrastruktur zur Verfügung.
- Das BAZG hat das Recht Zollprüfungen an der Zollgrenze oder dem zugelassenen Ort vorzunehmen.
- Das BAZG hat ein uneingeschränktes Zutrittsrecht in die Räumlichkeiten des ZVE.
- Das BAZG hat das Recht, in begründeten Fällen Änderungen bei den Auflagen für die vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang und/oder diesen Rahmenbedingungen vorzunehmen.
- Für die Bewilligungserteilung muss der ZVE die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften in den drei der Antragstellung vorangegangenen Jahren eingehalten haben. Besteht der Antragsteller seit weniger als drei Jahren, so beurteilt das BAZG anhand der ihr vorliegenden Aufzeichnungen und Informationen, ob er die Zollvorschriften eingehalten hat.
- Der ZVE hat keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen (vgl. [ZVE Fragebogen Straftat](#)).
- Der ZVE meldet alle allfällig relevanten Änderungen der vorstehenden Rahmenbedingungen an die zuständige Lokalebene.

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Verkehrsaufkommen

ZE und ZV müssen laufend Waren empfangen resp. versenden.

Es gilt dabei zu beachten, dass das Gesamtvolumen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Aufwand der zuständige Lokalebene steht (Richtgrösse 20 Tarifnummernzeilen/Tag).

Im Fall von mehreren zugelassenen Orten, wird das Gesamtvolumen an Zollanmeldungen und TNZ eines ZVE in der jeweiligen Region betrachtet.

4.2 Zugelassener Ort

Der ZVE ist grundsätzlich frei, an wie vielen zugelassene Orten er Waren empfangen will. Ein zugelassener Ort kann entweder durch den ZE selbst oder durch einen Infrastrukturbetreiber betrieben werden.

4.2.1 Kriterien für einen zugelassenen Ort

- Regelmässiges Verkehrsaufkommen, welches der [Ziffer 4.1](#) entspricht.
- Geschultes Personal vor Ort.
- Rampe und zugelassenen Raum.
- Parkmöglichkeit für zuständige Lokalebene.
- Arbeitsplätze für zuständige Lokalebene.

Anzahl Plätze abhängig von der Verkehrsart und dem –volumen (u. U. zwingend abschliessbar).

- Gerätschaft für dem Warenspektrum angepasste Zollprüfungen (Waage, Werkzeug, etc.).
- WC.

4.2.2 Zuordnung der zugelassenen Orte zu einer zuständigen Lokalebene

Grundsätzlich haben ZVE pro Region nur noch eine zuständige Lokalebene, unabhängig der Anzahl zugelassenen Orte in dieser Region.

Eine Region wird definiert:

- nach Wirtschaftsregion oder
- nach Sprachregion oder
- nach Distanzen zwischen zugelassenen Orten und zuständiger Lokalebene.

Die Definition der Regionen erfolgt unabhängig der Regionsgrenzen.

In folgenden Fällen kann vom oben geschilderten Grundsatz abgewichen werden:

- Für ZE an Flughäfen (z. B. Problematik des Zutritts)
- Bei besonderen Warengattungen (z. B. Früchte/Gemüse, Kunst)
- Bei weiteren durch die Regionalebene bestimmten Ausnahmen (in Absprache mit dem Direktionsbereich Grundlagen)

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

4.3 Zuständige Lokalebene

Die zuständige Lokalebene wird für jeden ZE oder ZV pro Region von der Regionalebene bezeichnet.

4.4 Zollverschlüsse

Es gelten die allgemeinen Vorschriften gemäss [Artikel 153 ZV](#).

Sofern ein ZVE regelmässig Zollverschlüsse benötigt, hat er diese selbst zu beschaffen (vgl. [R-14-01](#) Ziffer 4.6). Vor der Beschaffung hat er die Zulässigkeit mit der zuständigen Lokalebene abzusprechen. Nebst der Verschlussicherheit bildet eine wichtige Voraussetzung, dass der Hersteller und der Lieferant weltweit, mittels eines dafür geeigneten Kontrollsystems, die Eindeutigkeit der Zollverschlüsse garantieren kann.

4.5 Bewilligung

Das BAZG erteilt eine Bewilligung. Für jeden ZE oder ZV erstellt das BAZG gestützt auf einen Abnahmebericht der zuständigen Lokalebene eine entsprechende Bewilligung. Diese ist gebührenpflichtig.

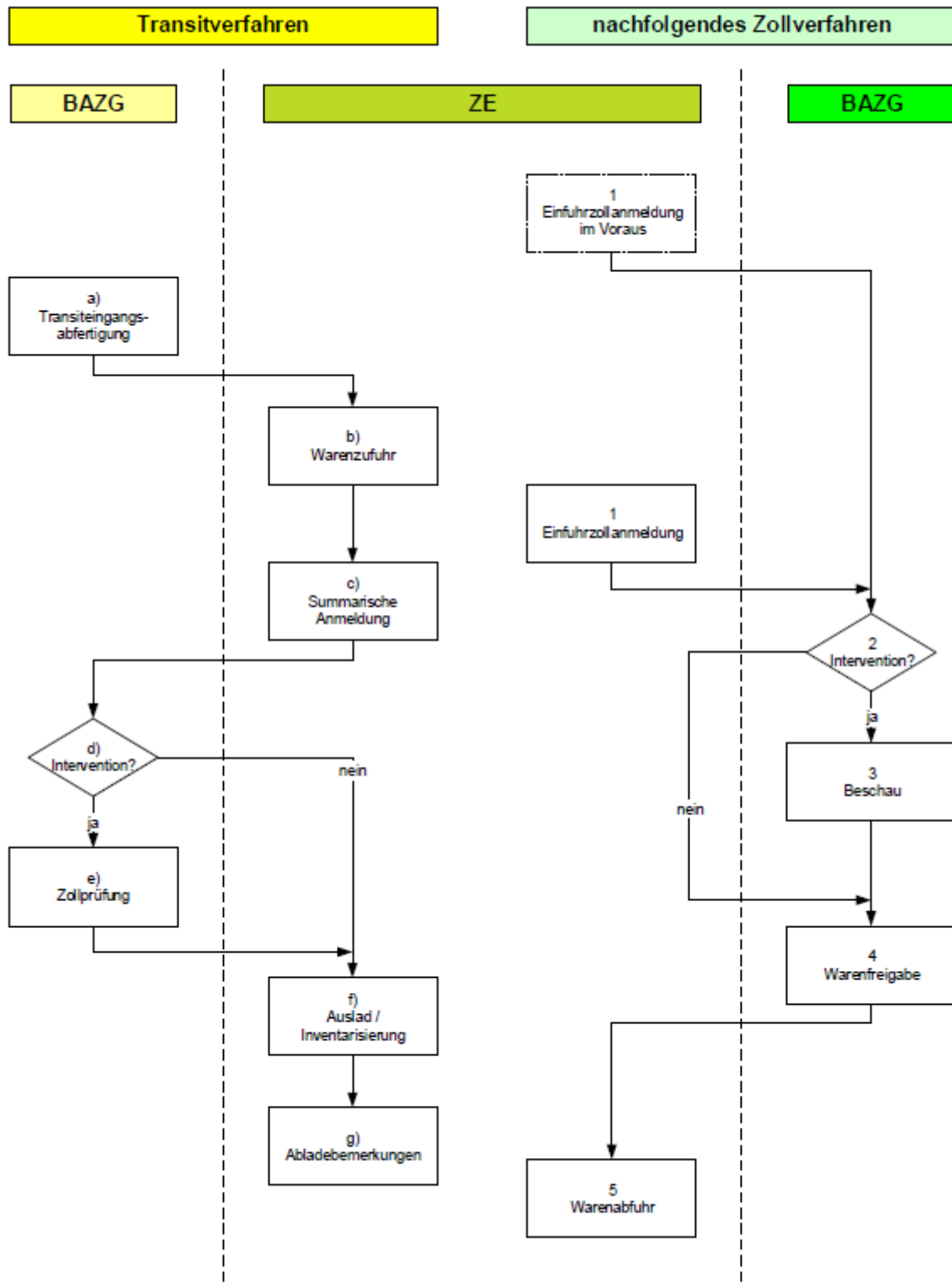
In der Bewilligung nicht geregelte Detailfragen von lokaler Bedeutung sind zwischen dem ZE oder ZV und der Regionalebene bzw. der zuständigen Lokalebene im Abnahmebericht schriftlich zu regeln.

Mit Infrastrukturbetreibern, welche mit mehreren ZVE zusammenarbeiten, schliesst das BAZG eine Vereinbarung ab, in welcher insbesondere der Umgang mit sog. «herrenlosen Waren» geregelt wird.

5 Verfahren für zugelassenen Empfänger

Beim ZE werden die Erledigung des Transitverfahrens sowie das nachfolgende Zollverfahren beschrieben.

5.1 Verfahrensablauf



5.2 Beschreibung der Transitabfertigung

Nr.	Titel	Beschreibung
a)	Transiteingangsabfertigung	Die Grenzzollstelle erfasst den Transiteingang.
		Ist kein NCTS-Transitpapier vorhanden, muss an der Grenze ein nationales Transitverfahren eröffnet werden.
b)	Warenzufuhr	Der ZE führt die Waren einem zugelassenen Ort zu.
c)	Summarische Anmeldung	Der ZE meldet unmittelbar nach der Warenankunft alle für ihn bestimmten Sendungen mittels Ankunftsanmeldung im System NCTS an.
d)	Intervention	Die zuständige Lokalebene entscheidet, ob sie eine Zollprüfung durchführen will oder nicht.
e)	Zollprüfung	Die zuständige Lokalebene nimmt die Zollprüfung vor.
f)	Auslad / Inventarisierung	<p>Das BAZG stellt dem ZE nach der summarischen Anmeldung oder nach erfolgter Zollprüfung eine Abladebewilligung zu.</p> <p>Diese ermächtigt den ZE die Waren auszuladen und in die im Abnahmebericht bezeichneten Räumlichkeiten zu bringen. Er kann die Ware jedoch auch auf dem Ankunftstransportmittel belassen oder auf andere Transportmittel umladen.</p> <p>Sendungen, die im offenen Transit und mit sendungsbezogenen Transitdokumenten befördert werden, können am zugelassenen Ort jederzeit ausgeladen werden.</p> <p>Der ZE ist verpflichtet, die Sendungen mit den Transitpapieren zu vergleichen (Inventarisierung).</p>
g)	Abladebemerkungen	Der ZE teilt der zuständigen Lokalebene das Ergebnis der Inventarisierung mittels Abladebemerkungen im System NCTS mit.

5.3 Beschreibung des nachfolgenden Zollverfahrens

5.3.1 Einfuhrzollveranlagung

Nr.	Titel	Beschreibung
1	Einfuhrzollanmeldung	Der ZE oder ein von ihm beauftragter Dritter übermittelt in- nert 30 Kalendertagen nach Warenankunft die Einfuhrzoll- anmeldung im System e-dec an die zuständige Lokal- ebene.
	Einfuhrzollanmeldung durch Dritte	Der ZE kann selbstständig Firmen zulassen, die für die seinem ZO zugeführten Waren die Zollanmeldung in ihrem eigenen Namen übermitteln. Der ZE regelt die Einzelhei- ten direkt mit den entsprechenden Firmen. Der ZE, welcher die Waren summarisch angemeldet hat, ist gegenüber dem BAZG hauptverantwortlich und hat si- cherzustellen, dass die Verbindung zwischen der EZA und der summarischen Anmeldung gegeben ist.
1	Einfuhrzollanmeldung im Voraus	Die Einfuhrzollanmeldung kann auch vor der Waren- ankunft frühestens am Arbeitstag vor dem Verbringen der Ware ins Zollgebiet eingereicht werden. Kontingentierte Waren dürfen frühestens am Tag ihrer Ge- stellung angemeldet werden.
2	Intervention	Die zuständige Lokalebene entscheidet, ob sie eine Zoll- prüfung durchführen will oder nicht.
3	Beschau	Standardprozess Die Beschau erfolgt während den Öffnungszeiten der zu- ständigen Lokalebene am zugelassenen Ort des ZE. Regelmässiger Verkehr mit Fahrplan Die zuständige Lokalebene nimmt die Beschau spätestens zum vereinbarten Freigabezeitpunkt (Montag bis Freitag zwischen 5:00 Uhr und 22:00 Uhr) am zugelassenen Ort des ZE vor.

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

4	Warenfreigabe	<p>Standardprozess</p> <ul style="list-style-type: none">• Waren, die frei («frei/mit» und «frei/ohne») selektiert sind, gelten sofort nach Erhalt der Abladebewilligung NCTS und des Selektionsresultates als freigegeben und können unverzüglich abgeführt werden; dies sieben Tage pro Woche und 24 Stunden am Tag.• Waren, bei denen Interventionszeiten laufen, gelten erst nach Erhalt der Freigabemeldung NCTS und der Freigabemeldung e-dec als freigegeben. Die Interventionszeit läuft nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene. <p>Regelmässiger Verkehr mit Fahrplan</p> <p>Nach Annahme der Zollanmeldung sind die Sendungen - unabhängig ihres Selektionsergebnisses – erst zum im Abnahmebericht definierten Freigabezeitpunkt (Montag bis Freitag zwischen 5:00 Uhr und 22:00 Uhr) freigegeben, sofern die ZLE keine Zollprüfung angeordnet hat.</p> <p>Vorbehalten bleiben Kontrollen im Rahmen der Zollüberwachung.</p> <p>Bei Sendungen, bei denen eine Zollprüfung stattfindet, erfolgt die Freigabe im Einzelfall ausdrücklich durch die zuständige Lokalebene.</p> <p>Die weiteren Details werden im Abnahmebericht geregelt.</p>
5	Warenabfuhr	Nach erfolgter Warenfreigabe können die Waren zu jeder Zeit abgeführt werden.

5.3.2 Anderes Zollverfahren

Der ZE hat auch die Möglichkeit, anstelle einer Einfuhrzollveranlagung zu beantragen, die Waren in eines der nachstehenden Zollverfahren zu überführen:

- Zolllagerverfahren (OZL oder Lager für Massengüter)
- Verfahren der vorübergehenden Verwendung
- Verfahren der Veredelung

Die Eröffnung eines Transitverfahrens am Domizil ist ein Prozess des ZV-Verfahrens und bedarf einer entsprechenden Bewilligung (vgl. [Ziffer 4.5](#)).

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

5.4 Bahnverkehr, Containerterminals

5.4.1 Transitabfertigung

Deckt das Transitpapier (CIM oder NCTS) einen Zug mit Sendungen für mehrere Empfänger ab, hat der Terminalbetreiber dieses Transitpapier zu erledigen. Eine Weiterfuhr hat mit einem nationalem Transitpapier zu erfolgen. Der Terminalbetreiber hat die weiterführenden Transitpapiere in seinen Unterlagen aufzuzeichnen.

- Die Löschung des Transitpapiers für den Zug erfolgt durch den Terminalbetreiber bei dessen zuständigen Lokalebene.
- Die Löschung des nachfolgenden Transitdokuments erfolgt durch den ZE bei dessen zuständigen Lokalebene.

Ist pro Empfänger ein NCTS Transitdokument vorhanden, kann der Transit mit diesem bis zum zugelassenen Ort des ZE erfolgen. Strassenvor-/nachlauf ist somit mit NCTS möglich.

Die Löschung des Transitdokuments erfolgt durch den ZE bei dessen zuständigen Lokalebene.

5.4.2 Nachfolgendes Zollverfahren

Es gelten die Bestimmungen der [Ziffer 5.3.1](#).

Der Containerterminal kann als zugelassener Ort für andere ZE in derselben Region auftreten.

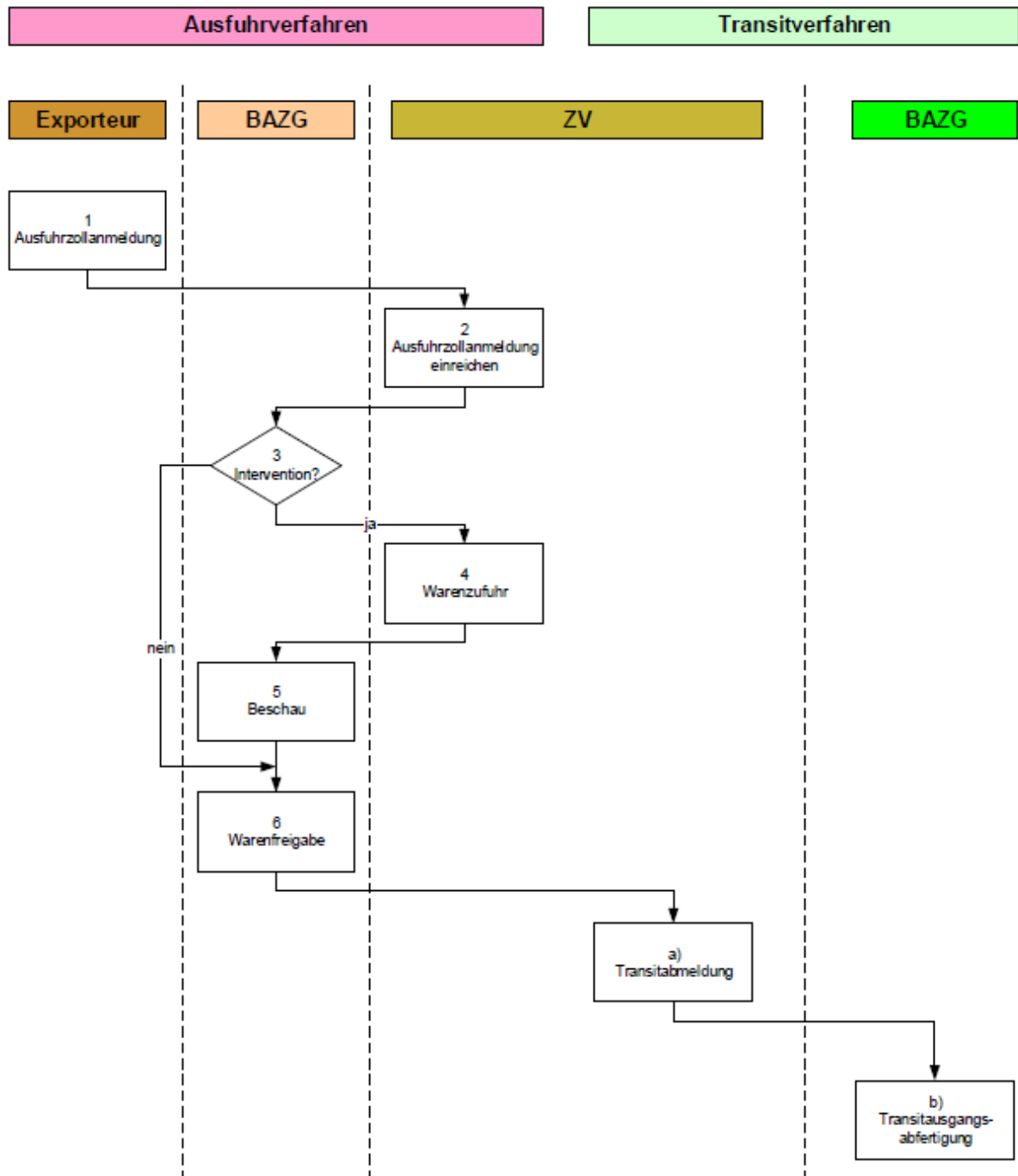
5.5 Schiffsverkehr

Die Form der summarischen Anmeldung wird im Abnahmebericht geregelt.

6 Verfahren für zugelassenen Versender

Beim ZV werden das Ausfuhrverfahren sowie die Transiteröffnung beschrieben.

6.1 Verfahrensablauf



6.2 Beschreibung des Ausführverfahrens

Nr.	Titel	Beschreibung
1	Ausfuhrzollanmeldung e-dec	Der Exporteur oder sein Beauftragter erstellt die Ausfuhrzollanmeldung im System e-dec. Das BAZG generiert die Ausfuhrliste. Der Exporteur leitet diese an den ZV weiter.
2	Ausfuhrzollanmeldung e-dec einreichen	Der ZV löst mittels der Web-Applikation des BAZG die Selektion der AZA sowie deren Transfer ins Transitsystem NCTS aus.
oder mit System NCTS (1- oder 2-stufig):		
	Ausfuhrabmeldung NCTS	Wählt der ZV das 2-stufige Ausführverfahren, übermittelt er in einem ersten Schritt die Ausfuhrabmeldung im System NCTS.
	Ausfuhrzollanmeldung NCTS	Anstelle der Ausfuhrabmeldung kann der ZV auch direkt die Ausfuhrzollanmeldung übermitteln.
3	Intervention	Die zuständige Lokalebene entscheidet, ob sie eine Zollprüfung durchführen will oder nicht.
4	Warenzufuhr	<p>Standardprozess</p> <p>Hat die zuständige Lokalebene eine Beschau angeordnet, muss der ZV die Sendung einem zugelassenen Ort zuführen.</p> <p>Regelmässiger Verkehr mit Fahrplan</p> <p>Diese Sendungen muss der ZV immer (unabhängig ihres Selektionsergebnisses) dem im Abnahmebericht festgelegten Ort zuführen.</p> <p>In allen anderen Fällen müssen die Waren keinem bestimmten Ort zugeführt werden.</p>
5	Beschau	<p>Standardprozess</p> <p>Die Beschau erfolgt während den Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene am zugelassenen Ort des ZV.</p> <p>Regelmässiger Verkehr mit Fahrplan</p> <p>Die zuständige Lokalebene nimmt die Beschau spätestens zum vereinbarten Freigabezeitpunkt (Montag bis Freitag zwischen 5:00 Uhr und 22:00 Uhr) am zugelassenen Ort des ZV vor.</p>

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

6	Warenfreigabe	<p>Standardprozess</p> <ul style="list-style-type: none">• Waren, die frei selektioniert sind, gelten sofort nach Erhalt des Selektionsergebnisses als freigegeben und können z. B. unverzüglich in ein Transitverfahren überführt werden; dies sieben Tage pro Woche und 24 Stunden am Tag.• Waren, bei denen Interventionszeiten laufen, gelten erst nach Erhalt der entsprechenden Freigabemeldung als freigegeben. Die Interventionszeit läuft nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene. <p>Regelmässiger Verkehr mit Fahrplan</p> <p>Nach Annahme der Zollanmeldung sind die Sendungen - unabhängig ihres Selektionsergebnisses – erst zum im Abnahmebericht definierten Freigabezeitpunkt (Montag bis Freitag zwischen 5:00 Uhr und 22:00 Uhr) freigegeben, sofern die zuständige Lokalebene keine Zollprüfung angeordnet hat.</p> <p>Bei Sendungen, bei denen eine Zollprüfung stattfindet, erfolgt die Freigabe im Einzelfall elektronisch durch die zuständige Lokalebene.</p>
	Transitverfahren	vgl. Ziffer 6.4

Es steht dem ZV frei, die Waren auch ohne eine angeordnete Zollprüfung einem zugelassenen Ort zuzuführen. Sie kann dort, ohne räumliche Trennung, zusammen mit Transitwaren und Inlandwaren gelagert werden. Eine Inventarisierung für die Lagerung der ZV-Waren ist nicht erforderlich. Der ZV muss jedoch in der Lage sein, jederzeit und **innert nützlicher Frist** über den **Zollstatus** der Ware **Auskunft** zu geben.

6.3 Ursprungsnachweise

WVB müssen dem BAZG zur Beglaubigung unterbreitet werden.

Die Beglaubigung von Warenverkehrsbescheinigungen kann sowohl durch die zuständige Lokalebene als auch durch die Ausgangszollstelle im Rahmen der Transitausgangsabfertigung erfolgen (frühester Zeitpunkt: nach erfolgreicher Übermittlung der Ausfuhrzollanmeldung bzw. Ausfuhrabmeldung; spätester Zeitpunkt: ein Arbeitstag nach Übermittlung der Ausfuhrzollanmeldung bzw. Ausfuhrabmeldung). Detailbestimmungen vgl. Prozessbeschreibung.

Der ZV ist verpflichtet, die Lokalebene zu informieren, wenn die Waren nicht ausgeführt werden. Er muss bereits beglaubigte WVB's der Lokalebene zur Annullation vorlegen.

6.4 Beschreibung des NCTS Transitverfahrens

Nr.	Titel	Beschreibung
a)	Transitabmeldung	<p>Der ZV erstellt die Transitabmeldung im System NCTS. Er erhält vom System des BAZG das Versandbegleitdokument als PDF.</p> <p>Dieses muss die Sendungen spätestens ab dem letzten Ladeort im Zollinland begleiten.</p> <p>Sendungen im Verfahren der vorübergehenden Verwendung sind bei der Lokalebene vor der Transitabmeldung herkömmlich anzumelden und eventuell nach dieser zu überführen. Es gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Werden Waren mit einem anderen Transitverfahren als NCTS abgeführt (z. B. Carnet TIR, Carnet ATA) sind diese Dokumente der zuständigen Lokalebene zur Behandlung vorzulegen und die Sendungen ggf. beim ZV zuzuführen.</p>
b)	Transit Ausgangsabfertigung	<p>Die Grenzzollstelle erfasst den Transit Ausgang.</p> <p>Sie kann zudem autonom oder auf Anordnung der zuständigen Lokalebene eine Zollprüfung durchführen.</p> <p>Zollprüfungen an der Grenze dienen dazu, Fehl- oder Mehrmengen festzustellen.</p>

6.4.1 Bahnverkehr

Im internationalen Bahnverkehr tritt der CIM-Frachtbrief an die Stelle des Transitpapiers sofern die Beförderung im Kooperationsverfahren mit zentraler Frachtabrechnung durch Bahnen mit entsprechender Bewilligung erfolgt. Ob die Bedingungen für das vgVV erfüllt sind, ist durch den ZV letztendlich auch beim Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) im Abgangsbahnhof abzuklären. Detailbestimmungen vgl. Prozessbeschreibung.

6.4.2 Flugverkehr

Werden die Sendungen im Luftverkehr abgeführt, muss kein Transitverfahren eröffnet werden.

Im Luftfrachtersatzverkehr gelten die Bestimmungen gemäss [Ziffer 6.4](#).

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

7 Zeiten

Handlungen im Rahmen des **Zollveranlagungsprozesses** sind während nachstehenden Zeiten möglich:

Handlung	Wochentag	Zeit
Summarische Anmeldung	Mo - So	0000 - 2400h Allfällige Interventionszeiten laufen nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
Zollprüfung	Mo - Fr	In der Regel während den Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene.
Elektronische Ein- / Ausfuhrzollanmeldung	Mo - So	0000 - 2400h Allfällige Interventionszeiten laufen nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
Andere Zollanmeldung		Während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
Ausfuhrabmeldung	Mo - So	0000 - 2400h Allfällige Interventionszeiten laufen nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
Transitabmeldung	Mo - So	0000 - 2400h
Freigabezeitpunkt beim regelmäßigen Verkehr mit Fahrplan	Mo - Fr	0500 - 2200h

Als **Öffnungszeiten** der Lokalebene gelten die Zeiten, während welchen ständig Zollpersonal im Dienst ist, Interventionsfristen laufen, Zollprüfungen angeordnet und durchgeführt werden.

Betriebszeiten sind über die Öffnungszeiten der Lokalebene hinausgehende Zeiten, während welcher Interventionsfristen laufen, Zollprüfungen angeordnet und Warenfreigaben erfolgen können. Während den Betriebszeiten angeordnete Zollprüfungen werden in der Regel innerhalb der nächsten Öffnungszeiten durchgeführt.

Diese Betriebszeiten werden im Abnahmebericht festgelegt und liegen von Montag bis Freitag zwischen 0500h und 2200h. Die Regionalebenen können in begründeten Fällen die Betriebszeiten auf Samstagvormittag ausdehnen. Die Betriebszeiten sind für ZVE vorgesehen, welche regelmässig Sendungen ausserhalb der Öffnungszeiten empfangen resp. versenden.

Der ZVE muss sicherstellen, dass auch er betriebsbereit ist. Dies bedeutet, dass er dafür besorgt sein muss die zuständige Lokalebene bei allfälligen Zollprüfungen während den Öffnungszeiten oder Betriebszeiten zu unterstützen.

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

8 Dossierführung

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen gemäss Art. 41 ZG sowie Art. 94 - 98 ZV.

Der ZVE sowie seine Beauftragten sind verpflichtet, je Sendung ein Dossier zu führen. Die Dossiers sind in Papierform oder elektronisch während mindestens 5 Jahren aufzubewahren. Ursprungsnachweise sind in jedem Fall im Original aufzubewahren.

Nachfolgend werden die Dokumente und Informationen aufgeführt, welche im Dossier abgelegt werden müssen.

8.1 ZE

- Transitdokument
- Resultat der Inventarisierung
- Nr.¹ EZA
- Nr.¹ Ankunftsanmeldung
- Nr.¹ Abladebemerkung
- Original UZ
- (gestempelte) Begleitdokumente
- Alle weiteren Dokumente, welche für die Zollveranlagung benötigt wurden (z. B. VOC-Abklärungen, CITES, andere Bewilligungen, Verzollungsinstruktionen, etc.)

8.2 ZV

- Nr.¹ AZA und evtl. Nr.¹ Ausfuhrabmeldung NCTS
- Nr.¹ Transitdokument
- Kopie Export-Rechnung
- Kopie WVB (wenn im Auftrag erstellt) inkl. Vollmacht
- Speditions-Auftrag
- Speditions-Rechnung
- Meldungen von Unregelmässigkeiten/Fehlverladen etc.

9 Administrativmassnahmen

Erfüllt ein ZE oder ZV die Anforderungen des BAZG nicht in genügendem Masse, können gegen ihn Administrativmassnahmen verfügt werden.

¹ Anstatt Nummern zu archivieren, kann der ZVE auch eine Kopie des Dokuments ablegen oder lesbar machen.

10 Besonderheiten für Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene

10.1 Abweichungen zum Standardprozess

Weiterführende Informationen finden Sie unter der [Seite](#) und im Prozessbeschrieb «[Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene](#)».

Im Prozess «Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene» ergeben sich folgende Abweichungen:

- **Zuständige Lokalebene**

Die Regionalebene teilt jeden Bewilligungsinhaber individuell einer zuständigen Lokalebene zu.

Der Bewilligungsinhaber übermittelt sämtliche Zollanmeldungen an seine zuständige Lokalebene und zwar unabhängig davon, an welchem Standort sich die Waren befinden.

- **Zugelassene Orte**

- **Warenzufuhr schweizweit möglich**

Der ZVE kann alle zugelassenen Orte im gesamten Zollgebiet nutzen und zwar unabhängig davon, wer sie betreibt, sofern sie im Abnahmebericht aufgeführt sind.

Jedem zugelassenen Ort wird eine zuständige Lokalebene zugewiesen.

- **Zusätzliche Beteiligte:**

- **Zuständige Lokalebene**

Die einem zugelassenen Ort zugewiesene Lokalebene.

Sie begleitet die Erstzulassung des zugewiesenen Ortes und führt dort anschließend Prozess- und Zollkontrollen durch.

Sowohl die zuständige Lokalebene als auch jede andere Lokalebene kann «zuständige Lokalebene» sein.

- **Verantwortliche Person am zugelassenen Ort**

Der Bewilligungsinhaber muss bei jedem zugelassenen Ort einen Ansprechpartner bezeichnen, welcher ihn in Zollbelangen vor Ort vertritt.

10.2 Zusätzliche Rahmenbedingungen

Der ZVE muss zusätzlich zu den Rahmenbedingungen gemäss [Ziffer 3](#) folgende Bedingungen erfüllen, damit er den Prozess «Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene» beantragen kann:

- Der Bewilligungsinhaber bezeichnet einen hauptverantwortlichen Ansprechpartner für den Gesamtprozess;
Dieser zeichnet gegenüber dem BAZG für die korrekte Abwicklung der Prozesse bei sämtlichen Standorten verantwortlich und muss auf Verlangen der zuständigen Lokalebene bei Prozesskontrollen am zugelassenen Ort anwesend sein.
- Der Bewilligungsinhaber bezeichnet bei jedem zugelassenen Ort eine verantwortliche Person;
Diese wirkt bei einer Zollprüfung am zugelassenen Ort mit und stellt die sach- und fachgerechte Kommunikation zwischen der Lokalebene und dem Bewilligungsinhaber sicher (z. B. wenn sich anlässlich einer Beschau Unstimmigkeiten ergeben).
- Der Prozess «Zollanmeldung durch Dritte» des ZE-Standardprozesses (Ziffer 3.4.2 des [Prozessbeschriebs](#)) ist bei Bewilligungsinhabern mit einer zuständigen Lokalebene nicht anwendbar;
Ein Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene kann das Einreichen der Zollanmeldung jedoch ebenfalls generell an einen Dienstleister auslagern.
- Der Bewilligungsinhaber bewahrt Begleitdokumente ([Art. 94 ff ZV](#)), die er nicht elektronisch aufbewahrt, zentral im Zollgebiet auf;
- Der Bewilligungsinhaber muss der zuständigen Lokalebene im Falle einer angeordneten Beschau die Begleitdokumente elektronisch (per E-Mail oder E-Begleitdokument) zustellen;
- Der ZVE muss sich aus Gründen der Planungssicherheit gegenüber dem BAZG grundsätzlich für 5 Jahre für den Prozess «Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene» verpflichten;
Das BAZG berücksichtigt aber dabei, dass der Bewilligungsinhaber auf gewisse Umstände keinen Einfluss hat (z. B. Verkehrsabfluss o. ä.).

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung dürfen gegen den Bewilligungsinhaber keine Administrativmassnahmen ausgesprochen und beim BAZG keine gravierenden Fälle des Antragstellers bekannt sein.

10.3 Antrag

Der Antrag auf Zuteilung einer zentralen Lokalebene ist mit entsprechendem [Antragsformular](#) an die zuständige Regionalebene zu richten.

Die Regionalebene prüft, ob die Voraussetzungen für die Antragstellung erfüllt sind und ermittelt die hauptsächlichen Warenströme. Wenn dem Antrag entsprochen werden kann, informiert die zuständige Regionalebene den Antragsteller über die künftig zuständige Lokalebene und bespricht die Umsetzung. Er erteilt auch die Bewilligung.

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

Anhang: Kontaktstellen

Die Einführung erfolgt unter Federführung der für das Domizil des ZE oder ZV zuständigen Regionalebene:

Adresse	Telefon	E-Mail
Zoll Nord Elisabethenstrasse 31 Postfach 149 4010 Basel	058 469 11 11	zoll.nord@bazg.admin.ch
Zoll Nordost Bahnhofstrasse 62 Postfach 312 8201 Schaffhausen	058 480 11 11	zoll.nordost@bazg.admin.ch
Zoll Ost Triststrasse 5 7000 Chur	058 465 63 00	zoll.ost@bazg.admin.ch
Zoll Mitte Erlenstrasse 35a 2555 Brügg	058 463 90 18	douane.centre@bazg.admin.ch
Douane Ouest Avenue Louis-Casaï 84 1211 Genève 28	058 469 72 72	douane.ouest@bazg.admin.ch
Dogana Sud via Pioda 10 6901 Lugano	058 469 98 11	dogana.sud@bazg.admin.ch

Auch die **Lokalebenen** oder der **Direktionsbereich Grundlagen** stehen für Auskünfte zur Verfügung.